



Beschluss Nr. 09-03/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 12.03.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zu den eingereichten Einwendungen zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2020

Sachstand:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Jahr 2020 hat im Zeitraum vom 18.02. bis 26.02.2020 öffentlich ausgelegen. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung konnte bis zum 06.03.2020 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Beschluss:

Da von den Einwohnern bzw. Abgabepflichtigen keine Einwendungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2020 erhoben wurden, wird seitens des Gemeinderates der Gemeinde Crostwitz dieser Sachstand bestätigt.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 10-03/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 12.03.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2020

Sachstand:

Im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, KW 6/2020 Ausgabe Kamenz vom 08.02.2020 und parallel über Aushänge erfolgte die öffentliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2020.

Während der Auslegungsfrist des Entwurfes vom 18.02. bis 26.02.2020 ist von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen von keinem Bürger Gebrauch gemacht worden. Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2020.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Haushaltssatzung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 11-03/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 12.03.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters für den Abschluss eines Vertrages zur Umschuldung eines Kredites zum 31.03.2020

Sachstand:

Zum 30.03.2020 läuft die Zinsbindung für das Darlehen Nr. 862000196 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden mit einer Restschuld von 39.337,87 € aus. Seitens des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" werden zum Zwecke der Anpassung der Darlehenskonditionen zur Umschuldung des Darlehens bis zum 24.03.2020 Finanzierungsangebote eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Bürgermeister zum Abschluss eines Darlehensvertrages zwecks Umschuldung zu bevollmächtigen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Wobzamknjenje gmejnskeje rady Chrósćicy č. 12-03/2020 dnja 12.03.2020

naprawa wobzamknjenja:

Próstwa wo stejišćo k nasypanju wudreńcy z twarskimi wotpadkami, zahrodkowej zemju, kerkami a hałuzami na ležownosći 112 w Nuknicy

wěcny staw:

Twarski knjz Józef Brězan ma wotpohlad, nasypać wudreńcu z twarskimi wotpadkami, zahrodkowej zemju, kerkami a hałuzami na ležownosći 112 w Nuknicy.

Próstwa wo twarsku dowolnosć bu pola Budyskeho krajnoradneho zarjada, delnjeho twarskeho zarjada, zapodata. Ze stron gmejnskeje rady je za přizwolenske jednanje nastupajo twar stejišćo gmejny trěbne.

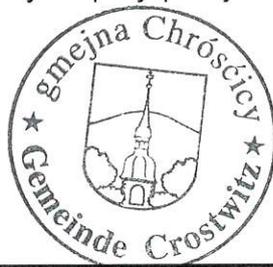
Zwěsćenja při wobdźěłanju:

1. Twarske předewzaće leži we wonkownym wobłuku. Twarske předewzaća we wonkownym wobłuku móža so po § 35 wotst. 2 BauGB w jednotliwym padže dowolić, hdyž jich zwoprawdženje a wužiwanje zjawne zajimy njewobmjezuje a hdyž je jich wotkryće zawěšćene.
Po § 35 wotst. 3 č. 2 a 5 BauGB jedna so wo wobmjezowanje zjawnych zajimow wosebje potom, hdyž spřećiwoja so twarske předewzaće zakonjam wodoweho-, wotpadkoweho- a imisijio-škitneho zakonja, kaž tež potom, hdyž so postajenja přirodoškita, hladanja krajiny a škita pódy a přirodna swójskosć krajiny wobmjezuje a so tak napohlad městnosće a krajiny wobškodzi.
2. Městnosć předewzaća leži w přeplawjenskej kónčinje Satkule. Wobmjezowanje zjawnych zajimow předleži po § 35 wotst. 2 č. 6 BauGB, hdyž je wodowe hospodarstwo a škit před wulkej wodu wohroženy.

wobzamknjenje:

Gmejnska rada gmejny Chrósćicy wupraji přezjednosć gmejny a přihłosuje twarskemu předewzaću.

Marko Kliman
wjesnjanosta



přiloža

Wuslědk wohtłosowanja:

ličba htłoskmanyh: 12+wjesnjanosta

wot toho přítomni: 11+wjesnjanosta

haj-htłosy: 1

ně-htłosy: 8

htłosawzdaća: 3

wuzamknjene na zakładže § 20 Sakskeho gmejnskeho porjada: 0

Wobzamknjenje so wjacelósnyje wotpokaza.



Beschluss Nr. 13-03/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 12.03.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Wirtschaftsraum auf den Flurstücken 8/12, 8/13, 8/14 der Gemarkung Prautzitz

Sachstand:

Der Bauherr Dominik Selnack beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Wirtschaftsraum auf den Flurstücken 8/12, 8/13, 8/14 der Gemarkung Prautzitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Das Bauvorhaben gehört entsprechend § 35 BauGB nicht zu den zulässigen Bauvorhaben im Außenbereich. Gemäß §§ 30 bis 35 BauGB ist das Bauvorhaben unzulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	7
Stimmenthaltungen:	5

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird mehrheitlich abgelehnt.



Beschluss Nr. 14-03/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 12.03.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Dacherneuerung einer Doppelgarage auf den Flurstücken 76, 79/1 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Die Bauherrin Birgit Waury beabsichtigt die Dacherneuerung einer Doppelgarage auf den Flurstücken 76, 79/1 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB zulässig.
2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßenentwässerung ist nicht möglich. Das Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße ist durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 15-03/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 12.03.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Umbau eines Feuerwehrgerätehauses zur Kapelle auf dem Flurstück 217/2 der Gemarkung Nucknitz

Sachstand:

Der Bauherr Dorfkapelle Nucknitz e.V. beabsichtigt den Umbau eines Feuerwehrgerätehauses zur Kapelle auf dem Flurstück 217/2 der Gemarkung Nucknitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben ist nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.